

das objective Recht gegen ein solches schädigende Gebahren nicht gleichgültig bleiben darf, vielmehr dem Geschädigten Abwehrmittel gewähren muß. Diese Erkenntniß bringt der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen durch die beiden nachstehenden Bestimmungen zum Ausdruck:

§ 14. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Ankündigungen, Rechnungen, Preislisten oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche in den betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Andern gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von 100 bis 3000 *M* oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 15. Wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Ankündigungen, Rechnungen, Preislisten oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren öffentlichen Verbands zu dem Zwecke versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zwecke derartig bezeichnete Waare in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 5000 *M* oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft zu bezeichnen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

Wie aus dem ersterwähnten Paragraphen erhellt, will der Entwurf einen bürgerlich-rechtlichen oder strafrechtlichen Schutz für die Ausstattung von Waaren, Geschäftsbriefen und dergleichen unabhängig von einer Eintragung in amtliche Register, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen gewähren. Diese Voraussetzungen bestehen in der Feststellung, daß die Ausstattung im redlichen Verkehr die Bedeutung eines bestimmten Ursprungsnachweises errungen hat, sowie daß eine Täuschung beabsichtigt ist. Offenbar darf nicht jede Form der Ausstattung, welche ein Gewerbetreibender oder Kaufmann für seine Waare wählt, der Allgemeinheit entzogen werden, da sonst die Freiheit des Verkehrs über das zulässige Maß hinaus Beschränkungen erleidet. Daher erscheint es berechtigt, wenn nicht der Wille des Verkäufers allein, wie bei den Waarenzeichen, darüber zu entscheiden hat, ob einer Ausstattungsform der Rechtsschutz zu theil werden soll, sondern wenn zu jenem der offenkundige Wille der kaufenden Kreise, die be-

treffende Form als Kennzeichen einer bestimmten Waarenquelle anzusehen, hinzutritt. Da somit nicht die Erklärung des Einzelnen, sondern die Auffassung des an der Waare interessirten Publikums über den Eintritt des Rechtsschutzes entscheidet, so ist es ausgeschlossen, den Schutz des Gesetzes von einer Anmeldung oder Eintragung an amtlicher Stelle abhängig zu machen. Selbstverständlich muß bei einer Klage das thatsächliche Vorhandensein der geforderten Anerkennung des Publikums nachgewiesen werden; außerdem ist aber auch, um Chikane zu verhindern, der Nachweis der beabsichtigten Täuschung zu erbringen. Hingegen hat die Feststellung eines thatsächlich entstandenen Schadens nicht zu erfolgen.

Während die Bestimmungen des § 14 die Irreführungen über den Hersteller oder Verkäufer der Waare unter bürgerlich-rechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit stellen, will § 15 die strafrechtliche Verfolgung von der Absicht, durch eine fälschliche Bezeichnung des Ursprungsortes Täuschungen über die Beschaffenheit und den Werth der Waare hervorzurufen, abhängig machen. So soll es nicht mehr gestattet sein, einen Ortsnamen, sei es für sich allein oder mit einer anderen Angabe, zum Beispiel mit einer Firma, zu der Waare in eine derartige Beziehung zu setzen, daß die Meinung entstehen kann, als ob die Waare von dem bezeichneten Orte herrühre. Es bedarf daher, wenn der Niederlassungsort zu einem Irrthum über den Herstellungsort Veranlassung geben kann, eines Vermerkes über den Ursprungsort. Dagegen sind Ländernamen von dem Schutze ausgeschlossen; gleichfalls solche örtliche Bezeichnungen, welche zu Gattungsnamen geworden sind und von den Abnehmern als Herkunftsbestimmungen nicht mehr angesehen werden, wie Schweinfurter Grün, Berliner Blau, Westfälischer Schinken, Mainzer Sauerkraut, Rüdesheimer, Medoc, Madeira, Havana.

Behufs Einschränkung einer besonderen Art des unlauteren Wettbewerbes, welche sich durch unwahre Veröffentlichungen äußert, ist seitens der betheiligten Kreise angeregt, auch dann strafrechtlich einzuschreiten, wenn in einem Betriebe Angaben gemacht werden, welche den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und zugleich andere Geschäftstreibende in Bezug auf ihr Vermögen und ihr geschäftliches Ansehen zu schädigen geeignet sind. Ferner bezweckt ein Antrag des Centrums die Einführung einer ähnlichen strafrechtlichen Bestimmung in die Gewerbeordnung.

Es liegt auf der Hand, daß die zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Vorschlag gebrachten Bestimmungen, wenn sie Gesetzeskraft erlangen, dem Richter ein schwieriges Feld für seine Thätigkeit eröffnen, da sie ein außerordentliches Verständniß für die in unserer Industrie und in unserm Verkehr obwaltenden Verhältnisse voraussetzen. Andererseits darf